
Burgergemeinde Brügg



Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	4
ORGANISATION.....	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
Rechte.....	4
BURGERRAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
PERSONAL	10
DAS SEKRETARIAT.....	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
ANHANG I: BEAMTETE PERSONEN.....	18
ANHANG II: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
ZUR ZEIT BESTEHEN KEINE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN.....	20
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....	21
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	22
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	23
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN.....	25

Aufgaben

Aufgaben

- Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde von Brügg erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- ² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberchtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Revisionsstelle,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberchtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4¹ Stimmberchtigt ist, wer

- das Burgerrecht besitzt
- das 18. Altersjahr zurückgelegt und Wohnsitz in Brügg hat

² Die Burgergemeinde führt ein Register über die in der Gemeinde wohnhaften Burger.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuseigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäft zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).</p>
Petition	<p>Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang II vorgesehen ist
- d) die Sekretärin oder den Sekretär
- e) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einburgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

Art. 15¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kre-
dits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16¹** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 17¹** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 18¹** Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe,
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat **Art. 19¹** Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse **Art. 20¹** Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 25'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation **Art. 21** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 22¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr hat die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter Einzelunterschrift. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Präsidentin bzw. der Präsident mit Einzelunterschrift</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen im Anhang II dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 23¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 24¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 25¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 26¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>

Verfahren und Ausstand **Art. 27** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 28** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 67.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 29** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 31** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang II die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<p>Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
------------	---

Personal

Beamte Personen	<p>Art. 34 ¹ Beamte Personen werden auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amts dauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.</p> <p>⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.</p>
Aufzählung des beamteten Personals	<p>Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.</p>
Privatrechtlich Ange stellte	<p>Art. 36 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p>² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>

Das Sekretariat

Stellung	<p>Art. 37 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	---

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
-------------------------------------	--

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 39 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 40 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberichtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberichtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte bekannt gegeben werden,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 46** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 48** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzige noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 51 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Amtsduauer	<p>Art. 54 ¹ Die Amtsduauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 55 ¹ Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 56 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 57 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 58 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 59</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberchtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberchtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">- soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und- ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>

Ungültige Zettel	<p>Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

Protokolle

- Protokoll **Art. 67** Das Protokoll enthält
 - Ort und Datum der Versammlung,
 - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Reihenfolge der Traktanden,
 - Anträge,
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift.
- Genehmigung **Art. 68** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung **Art. 69** Die bisherige Rechnungsprüfungskommission revidiert die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015 vollumfänglich. Ab dem Geschäftsjahr 2016 revidiert das neue Rechnungsprüfungsorgan die Jahresrechnung.
- Anhänge **Art. 70** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (beamte Personen) und II (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 71** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
² Es hebt das Organisationsreglement vom 14. Dezember 2002 auf.

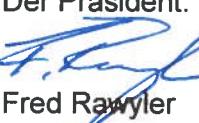
Die Versammlung vom 12. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:

10. FEB 2016

M. Jähnich

Der Präsident:


Fred Rawyler

Der Sekretär:


Marcel Walther

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 6. November 2015 bis 5. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Finanzverwalterin öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 5. November 2015 bekannt.

Brügg, 12. Dezember 2015

Der Sekretär:
.....
Marcel Walthert



Anhang I: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Burgerrodelführerin / Burgerrodelführer
Beschäftigungsgrad:	je nach Arbeitsanfall
Besoldung:	Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement. Arbeiten, die nebst den üblichen Aufgaben zu erledigen sind, werden nach Stunden-Aufwand gemäss Besoldungsreglement entschädigt.

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	je nach Arbeitsanfall
Besoldung:	Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement. Arbeiten, die nebst den üblichen Aufgaben zu erledigen sind, werden nach Stunden-Aufwand gemäss Besoldungsreglement entschädigt.

Burgerrodelführerin / Burgerrodelführer

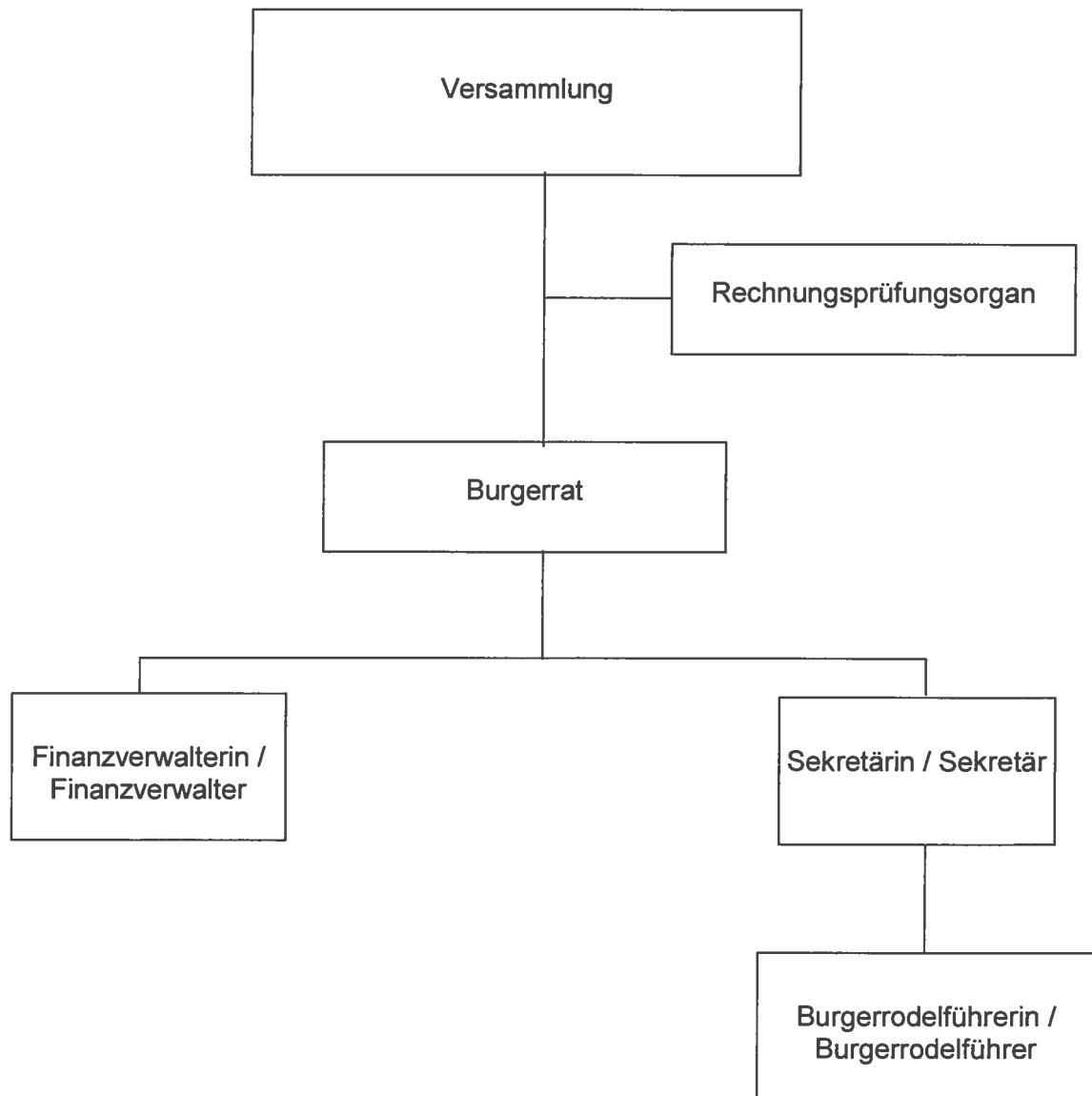
Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Führung der Burgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Sekretärin / Sekretär
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	je nach Arbeitsanfall
Besoldung:	Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement. Arbeiten, die nebst den üblichen Aufgaben zu erledigen sind, werden nach Stunden-Aufwand gemäss Besoldungsreglement entschädigt.

Anhang II: Ständige Kommissionen

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

Beilage 1: Organigramm

Beispiel eines Organigramms



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindevorordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg_search.asp?lang=d

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 100'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin / des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 100'000.00 zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin / des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin / des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweit-letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis CHF 100'000.00
Versammlung	über CHF 100'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung CHF 95'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 25'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 120'000.00

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von CHF 100'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 25'000.00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.